

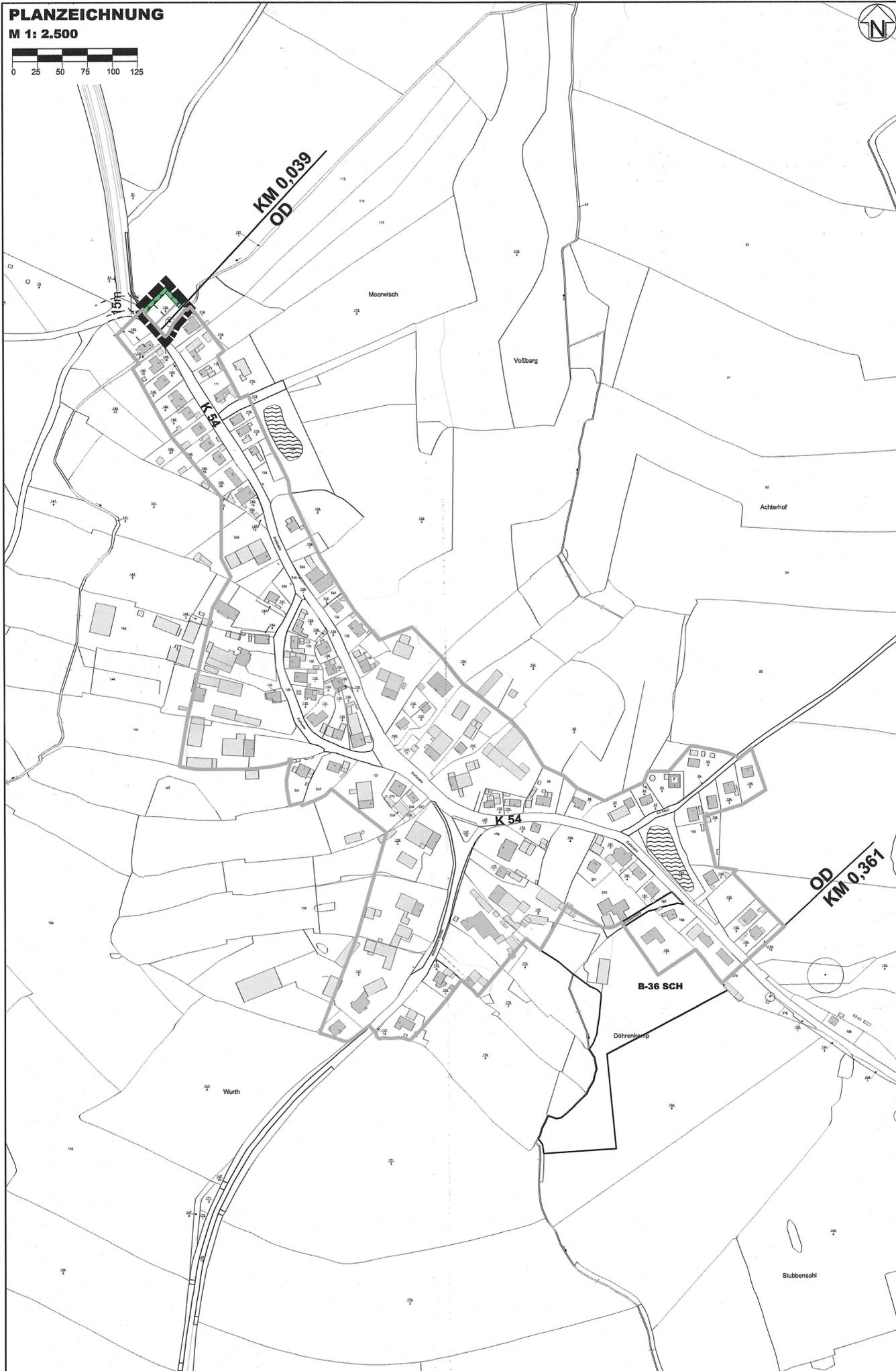
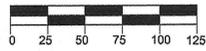
KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 8 DER GEMEINDE SCHARBEUTZ FÜR DIE ORTSCHAFT SARKWITZ

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de



PLANZEICHNUNG

M 1: 2.500



PLANZEICHEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017

I. FESTSETZUNGEN (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 Baugesetzbuch (BauGB))

KLARSTELLUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS



EINBEZIEHUNGSBEREICHE MIT ABGRENZUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

III. NACHRICHTLICHE MITTELUNGEN

ANBAUFREIE ZONE - 15m ZUR KREISSTRAßE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1a und § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 29 Straßen- und Wegegesetz (StrWG)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.03.2022 die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Nr. 8 für die Ortschaft Sarkwitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 15.02.2021 bis einschließlich 26.02.2021 durch Aushang in der Gemeindeverwaltung durchgeführt.
- Die Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 27.01.2021 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat am 18.05.2021 den Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Nr. 8 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Nr. 8 sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.10.2021 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd“ und auf der Internetseite der Gemeinde Scharbeutz unter www.gemeinde-scharbeutz.de ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.gemeinde-scharbeutz.de/bauamt ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein (Digitaler Atlas Nord) auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 20.10.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.03.2022 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Nr. 8 am 15.03.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Scharbeutz, **04. April 2022**



Bettina Schäfer
- Bettina Schäfer -
Bürgermeisterin

Scharbeutz, **05. April 2022**



Bettina Schäfer
- Bettina Schäfer -
Bürgermeisterin

Scharbeutz, **04. April 2022**



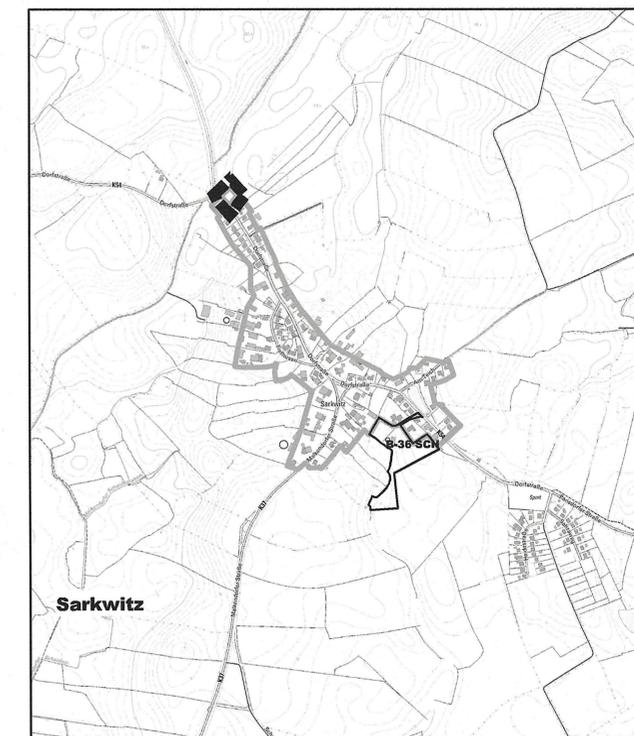
Bettina Schäfer
- Bettina Schäfer -
Bürgermeisterin

KLARSTELLUNGS- UND EINBEZIEHUNGSSATZUNG NR. 8 DER GEMEINDE SCHARBEUTZ FÜR DIE ORTSCHAFT SARKWITZ

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 15. März 2022



TEXT (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Es gilt die Baunutzungsverordnung BauNVO 2017

- MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
(Ausgleichsflächen, Hinweise und Artenliste siehe Begründung)
(1) Auf der im Einbeziehungsbereich festgesetzten Fläche ist ein Knick auf einem Knickwall anzulegen.

Hinweis: Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese im Rathaus der Gemeinde Scharbeutz, Am Bürgerhaus 2, 23683 Scharbeutz, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.